



EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Bezirksanwaltschaft Zürich
hat in Sachen gegen

[REDACTED]
[REDACTED] h
erbeten verteidigt durch: [REDACTED] 2. [REDACTED]
[REDACTED] hilfe,
[REDACTED]

betreffend **Rassendiskriminierung**

aus folgenden Gründen:

I.

1. Am 1. Februar 2002 erstattete Samuel Althof als Vertreter der Vereinigung "Aktion Kinder des Holocaust" über das Bundesamt für Polizei Strafanzeige gegen [REDACTED] und [REDACTED] als verantwortliche Redaktoren der eine Internet-Homepage betreibenden Switzerland Indymedia wegen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB. Dabei wird den Angeschuldigten im wesentlichen vorgeworfen, durch die Veröffentlichung eines Cartoons im Internet Antisemitismus betrieben zu haben (act. 1 und 2).

2. Auf der fraglichen Karikatur, welche im Februar 2002 im Internet auf der Homepage der Switzerland Indymedia veröffentlicht wurde, ist ein mit Davidstern versehener Palästinenser zu sehen, welcher auf einem mit der Tafel "Wohngebiet der Juden - Betreten verboten" beschilderten Platz vor einer Mauer und vor verschlossener Türe steht (siehe act. 3). Der Anzeigerstatter begründet seine Strafanzeige im wesentlichen damit, dass im veröffentlichten Bild angedeutet werde, dass die israelische Politik dem Vorgehen der Nazis gleichzusetzen sei. Damit liege eine Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB vor.

II.

1. Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung (Art. 261bis Abs. 1 StGB) / Herabsetzen und Diskriminieren (Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 1 StGB)

1.1. Gemäss Art. 261bis Abs. 1 StGB macht sich der Rassendiskriminierung strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft. Nach Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert. Mit Art. 261bis Abs. 1 StGB soll die rassistische Hetze erfasst werden, wobei der Hass durch die entsprechende Handlung geschürt werden soll (Botsch. vom 2.3.1992, BBl 1992 III S. 312; Marcel Niggli, Rassendiskriminierung, Kommentar zu Art. 261bis StGB, Zürich 1996, N.763). Auch Handlungen im Sinne von Art. 261bis Abs. 1 StGB sind nur tatbestandsmässig, wenn sie die Menschenwürde einer durch Art. 261bis StGB geschützten Gruppe angreifen, d.h. nur dann, wenn sie eine solche Intensität erreichen, dass sie die Menschenwürde der betroffenen Gruppen tangieren (Niggli, a.a.O., N. 776). Ein Angriff auf die Menschenwürde liegt dann vor, wenn dem Opfer seine Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen wird wegen einer Eigenschaft, die ohne sein Zutun Bestand hat (BBl 1992 III S. 314, Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A., Zürich 1997, N. 34 zu Art. 261 bis). Die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes liegt in der Unentrinnbarkeit der Kriterien, da sich diese jeder Bemühung um Integration entziehen. Seiner Abstammung oder rassischen Zugehörigkeit kann ein Mensch sich nicht entledigen. Ebenso wenig kann er den religiösen Hintergrund, durch den sein Bewusstsein von Kindheit an geprägt wurde, ohne weiteres ablegen. Keine Herabsetzung oder Diskriminierung lässt sich darin erblicken, dass sachliche Kritik an der Einstellung oder am Verhalten einer ethnischen bzw. religiösen Gruppierung geübt wird (Jörg Rehberg, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2.A., Zürich 1996, S. 187).

1.2. In der fraglichen Karikatur wird die Politik des heutigen Israel gegenüber den Palästinensern der Ausgrenzungspolitik des Nationalsozialismus während des Zweiten Weltkriegs gleichgesetzt. Die übermittelte Kernaussage kann so verstanden werden, dass sich die heutigen Juden gleich wie die damaligen Nationalsozialisten verhalten würden. Es ist den Anzeigerstatlern zwar beizustimmen, dass die Greuelthaten des Holocaust aus Achtung der Gefühle von Überlebenden und Hinterbliebenen nicht in solcher Weise karikiert werden sollten. Doch selbst wenn damit der Betrachter emotional gegen das jüdische Volk beeinflusst wird, so wird nicht das jüdische Volk als solches kritisiert, sondern dessen politisches Verhalten gegenüber den Palästinensern. Es geht dabei nicht um eine bestimmte Eigenschaft der Juden als Menschen, sondern um deren Vorgehen im gegenwärtigen Konflikt. Die grundrechtliche Gleichwertigkeit als Menschen wird den Juden damit nicht abgesprochen. Es mangelt daher am tatbestandsmässigen Angriff gegen die Menschenwürde, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 261bis Abs. 1 und Abs. 4 Hälfte 1 StGB nicht erfüllt ist.

2. Leugnen von Völkermord (Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 2 StGB)

2.1. In Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 2 StGB wird die sog. "Auschwitzlüge" unter Strafe gestellt, d.h. derjenige macht sich strafbar, welcher "aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht". Obwohl die Umschreibung allgemein gehalten ist, war dabei an den Holocaust, die Ausrottung von ungefähr sechs Millionen Juden durch die deutschen Nationalsozialisten, gedacht (Trechsel, a.a.O., N. 35 zu Art. 261bis). Dabei geht es nicht um Rassendiskriminierung als solche, sondern um die Bestreitung bzw. die Rechtfertigung der historisch belegten schlimmsten Ausdrucksformen solchen Verhaltens (Rehberg, a.a.O., S. 187). Wer gröblich verharmlost, behauptet, dass der angerichtete Schaden, der bewirkte Nachteil oder die zugefügten Schädigungen (das Leid der Betroffenen) wesentlich kleiner gewesen seien, als erwartet (Niggli, a.a.O., N. 996).

2.2. Der fragliche Cartoon vergleicht nicht die eigentliche Judenvernichtung, sondern die territoriale Ausgrenzungspolitik der Nationalsozialisten mit dem heutigen Verhalten des israelischen Staates. Der Holocaust wird damit als historisches Geschehnis nicht bestritten. Die Tragweite des gegenwärtigen Nahost-Konflikts lässt sich zur Zeit nicht abschliessend beurteilen. Tatsache ist aber, dass Israel gegenüber den Palästinensern gewisse Territorialansprüche geltend macht. Vor diesem Hintergrund mag der vorliegende Vergleich zwar angesichts des Ausmasses der systematischen Judenverfolgung im Zweiten Weltkrieg verfehlt sein. Eine gröbliche Verharmlosung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 StGB ist damit aber noch nicht gegeben (vgl. auch Trechsel, a.a.O., N. 37 zu Art. 261bis StGB, wonach die Behauptung, die Bombardierung von Dresden sei ebenso schlimm wie die Judenvernichtung, nicht darunter falle, so abwegig diese Meinung auch sein möge.).

III.

1. Mangels Tatbestandsmässigkeit ist das vorliegende Strafverfahren einzustellen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, wer für die fragliche Darstellung und deren Veröffentlichung im Internet verantwortlich ist. Als Geschädigter ist der Anzeigerstatter Samuel Althof als Angehöriger der betroffenen Zielgruppe anzuerkennen.

2. Die Kosten dieser Untersuchung sind auf die Staatskasse zu nehmen. Für die Kosten der Verteidigung ist der Angeschuldigten ██████████ im Sinne von § 43 Abs. 2 StPO eine Entschädigung zuzusprechen. Dabei ist für die anwaltlichen Bemühungen ein Stundenansatz von Fr. 220.-- anzuwenden, weil der Fall in rechtlicher Hinsicht doch einige Schwierigkeiten bot. Da jedoch keine Einvernahmen durchgeführt wurden und sich die Stellungnahme des Verteidigers vom 29. März 2002 ohne rechtliche Ausführungen auf einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens beschränkte (vgl. act. 10/5), ist der geltend gemachte Aufwand auf drei Stunden zu reduzieren. Dementsprechend ist der Angeschuldigten ██████████ eine Entschädigung von insgesamt Fr. 710.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) auszurichten. Dem Angeschuldigten ██████████, welcher nicht anwaltlich vertreten ist, ist dagegen mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Bei beiden Angeschuldigten entfällt mangels schwerer Verletzung in den persönlichen Verhältnissen die Ausrichtung einer Genugtuung.

verfügt:

1. Die Untersuchung wird eingestellt.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Als Entschädigung werden der Angeschuldigten [REDACTED] insgesamt Fr. 710.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zugesprochen. Dieser Betrag kann nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung bei der Kasse der Bezirksanwaltschaft Zürich bezogen werden. Allfällige Schulden bei Gerichten und Untersuchungsbehörden werden mit dieser Entschädigung indes verrechnet. Eine Genugtuung wird der Angeschuldigten [REDACTED] nicht zugesprochen.
Eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtuung wird dem Angeschuldigten [REDACTED] nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an:
 - ♦ die Staatsanwaltschaft zur Genehmigung
 - ♦ die Angeschuldigte [REDACTED] durch ihren Verteidiger (vorgenannt)
 - ♦ den Angeschuldigten [REDACTED] (vorgenannt)
 - ♦ den Geschädigten Samuel Althof, Aktion Kinder des Holocaust, Postfach 413, 4142 Münchenstein

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- ♦ die Kasse der Bezirksanwaltschaft Zürich
 - ♦ das Bundesamt für Justiz, Schweiz. Strafregister, 3003 Bern, mit Formular "Einstellung des Verfahrens"
5. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich eingereicht werden.

Der Geschädigte, die Angeschuldigten sowie der Verzeiger können binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Bezirksanwaltschaft Zürich
Hauptabteilung 2, Büro F-5

Genehmigt:
Zürich, den - 8. AUG. 2002
Die Staatsanwältin:

[REDACTED]